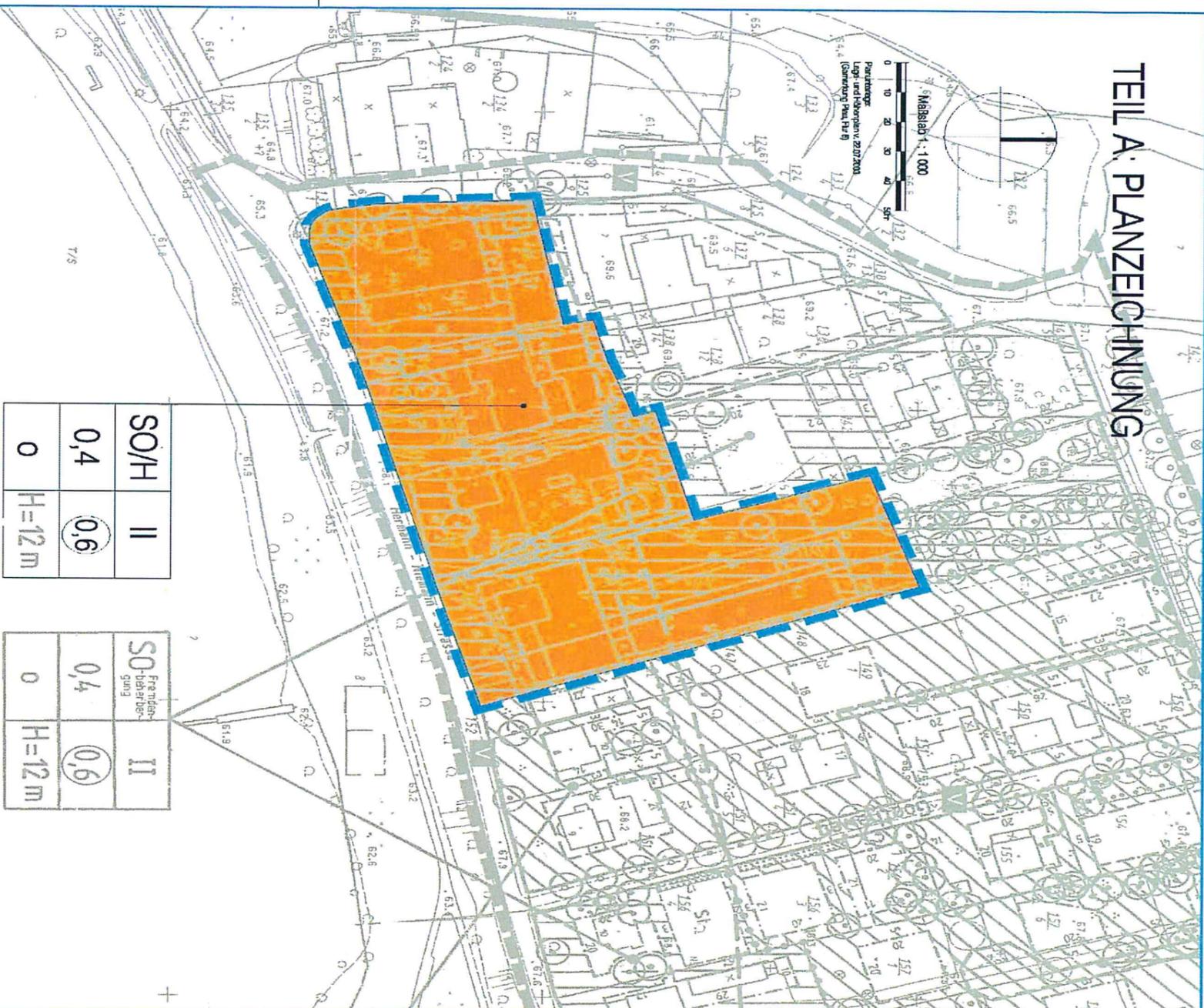


SATZUNG DER STADT PLAU AM SEE

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 15.1 "HERMANN-NIEMANN-STRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2959), wird nach Beschlussfassung durch die Sachverteilung Plau am See vom 25. 01. 2010 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.1 für das Gebiet „Hermann - Niemann - Straße“ betreffend deren Teilbereich nördlich der Hermann - Niemann - Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



SO/H	II
0,4	0,6
0	H=12 m

SO	Frei- flächen- nutzung	II
0,4	0,6	
0	H=12 m	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Gedruckt aufgrund des Beschlusses der Stadtverteilung vom 31.03.2010. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Plauer Zeitung“ am 15.01.10 erfolgt.
2. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 20.08.2009 zum 10.09.2009 Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Entwurf und zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.
3. Den von der Planung überprüften Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25.01.10 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.
4. Die Sachverteilung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 10.02.10 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Der Bebauungsplan (1. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.02.10 von der Sachverteilung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (1. Änderung) wurde mit Beschluss der Stadtverteilung vom 11.02.10 gebilligt.
6. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit beschlossen.
7. Der katastermäßige Bestand am 22.07.2005 im Katasterbezirk wird als richtig dergebillt bescheinigt.

Reier
Bürgermeister

Perchim
(Stapf)

Katze- und
Vermessungsamt

Reier
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereinigung von Wohnbaugebiet vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 489) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baulinien und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 59).

- Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage
- I. FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- SO/H** Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Herr. Hotelgebäude
- ☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Im Geltungsbereich der 1. Änderung fortgeltende zentralörtliche Festsetzungen aufgrund der Satzung über den B-Fran Nr. 15.1 vom 21.04.2010:

- MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,6 Geschossflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse ab Höchstmaß
- H Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über Straßenhöhe, §f Teil B Nr. 2
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 0 Offene Bauweise
- Baugrenze

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON WÄLDER UND LÄNDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- ⊙ Einhaltungsgebot für Einzelbäume, vgl. Teil B Nr. 13
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Gemeinschaftsanlagen, vgl. Teil B Nr. 11 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- St Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsbehörden zu befestigte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- ☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 15.1, vom 21.04.10 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEIL B: TEXT

- Die Textfestsetzungen - Teil B - des Bebauungsplans Nr. 15.1 gelten fort. Sie werden um die nachstehende Festsetzung ergänzt:
- Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage
1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB und § 11 BauNVO
- 4a. Das Baugebiet SO/H dient der Unterbringung von Hotels. Zulässig sind Hotels mit Gastronomiebetrieben sowie Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen bestehender Wohngebäude. Als Ausnahme können Wohnungen für Aufsicht- und Betriebszwecke sowie für Betriebsinhaber oder -leiter zugelassen werden, soweit sie dem Hotelbetrieb nach ihrer Geschäftszwecke untergeordnet sind. (§ 11 Abs. 1, 2 BauNVO)

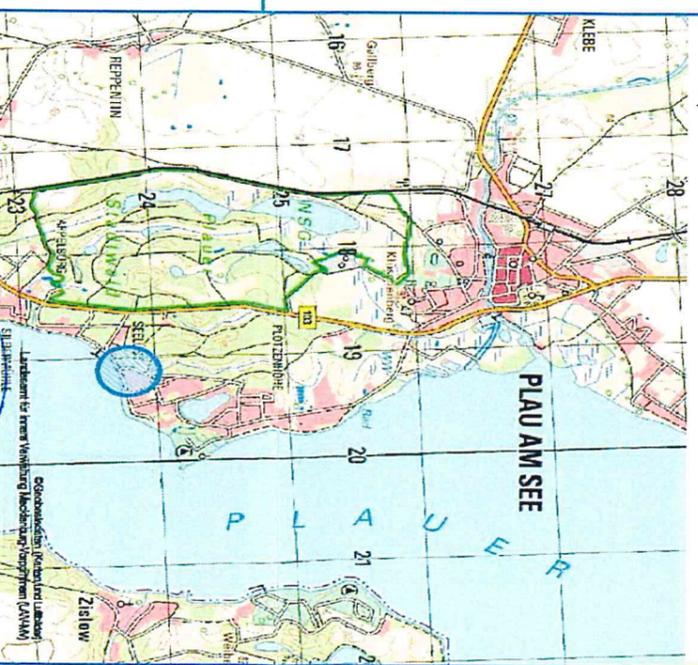
Satzung der Stadt Plau am See

Landkreises Perchim

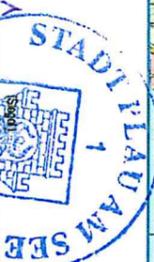
über die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 15.1

für das Gebiet „Hermann - Niemann - Straße“,
betroffend einen Teilbereich nördlich der Hermann - Niemann - Straße

ENTWURF Beauftragungsdatum: 02.07.2010



Plau am See, 03.02.2010



Reier
Bürgermeister